

Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen

Eröffnung	26.11.2025
Eingabefrist	12.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Siedlungswasserwirtschaft
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Kontaktperson	Damian Dominguez (Damian.Dominguez@bafu.admin.ch), Corin Schwab (Corin.Schwab@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 35 83

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
7. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Solothurn
Abkürzung	
Zuständige Stelle	Amt für Umwelt
Adresse	Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Vorname	Stephan
Name	Margreth
Telefonnummer (Rückfragen)	032 627 28 03
Eingereicht am	

Rückmeldung zum: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung / Bemerkung	Allgemeine Bemerkung zu den Artikeln im Zusammenhang mit den Zuströmbereichen: Wir befürworten die Vorlage im Grundsatz. Die Bezeichnung der Zuströmbereiche ist eine wichtige Voraussetzung, um bei Verunreinigungen rasch und gezielt reagieren sowie vorsorglich Einträge langlebiger Stoffe ins geförderte Grundwasser verhindern zu können. Die Bezeichnung allein führt jedoch noch nicht zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität. Die Wirksamkeit der Zuströmbereiche hängt entscheidend von den darin umgesetzten Massnahmen ab. Diese sind risikobasiert auszugestalten und mit ausreichenden finanziellen Mitteln zu hinterlegen. Entsprechende Massnahmen können auf Verordnungsstufe oder in Arbeitshilfen festgelegt werden und sollten sich u. a. auf die Ergebnisse des Postulatsberichts 22.3875 abstützen. Handlungsbedarf besteht auch auf Bundesebene, insbesondere bei der Überprüfung zugelassener und neuer Pflanzenschutzmittel (Bildung persistenter Abbauprodukte) sowie bei der weiteren ökologischen Ausrichtung der Landwirtschaft mit Reduktion der Stickstoffüberschüsse. Damit kann dem Vorsorgeprinzip besser Rechnung getragen und der Umfang der zu bezeichnenden Zuströmbereiche reduziert werden. Die Bezeichnung der Zuströmbereiche ist für die Kantone mit einem sehr hohen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden. Im Kanton Solothurn sind rund 75 Zuströmbereiche auszuscheiden. Die Umsetzungsgeschwindigkeit hängt wesentlich von der Verfügbarkeit von Fachkräften sowie von den Kapazitäten der Ingenieurbüros ab. Angesichts

	weiterer Aufgaben im Grundwasserschutz ist es zentral, dass den Kantonen ausreichend Spielraum für ein risikobasiertes und gesamtheitliches Vorgehen verbleibt. Die Kantone sollen die Arbeiten unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten selbst planen und priorisieren können. Die in der Vorlage vorgesehenen Fristen gegenüber der Motion werden begrüsst, erscheinen jedoch weiterhin ambitioniert. Sie sind anzupassen und an das Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu knüpfen. Die Dauer der Abgeltungen ist mit diesen Fristen zu harmonisieren; auf einen degressiven Ansatz ist zu verzichten. Andernfalls würden Kantone mit vielen Zuströmbereichen benachteiligt. Angesichts der angespannten Finanzlage ist der Aufbau zusätzlichen Personals für die Umsetzung nicht realistisch, was zu Verzögerungen bei anderen Aufgaben im Grundwasserschutz führen würde. Wichtig für eine effiziente Umsetzung ist auch, dass die erforderlichen bundesweiten Grundlagen bei Fristbeginn vorliegen.
--	---

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Art. 12 Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- oder Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden, wenn:
Begründung / Bemerkung	Vorsorgeprinzip: Weitere Einträge von Stickstoff und anderen Stoffen aus häuslichem Abwasser in Böden und Gewässer sind zu vermeiden. Die Regelung steht im Widerspruch zu den (sehr kostenintensiven) Bestrebungen zum Ausbau der ARA und zur Umsetzung der Gewässerschutzziele. Unklare Anforderungen: Die Ausscheidungen von Pferden, Schafen und Geflügel fallen meist als trockener Mist an. Es ist unklar, wie eine fachgerechte Vermischung des häuslichen Abwassers mit festem Mist erfolgen soll (Wassermenge, technische Anforderungen) und wie das zusätzliche Mindestlagervolumen zu berechnen ist. Vollzugsschwierigkeiten: Es ist praktisch nicht überprüfbar, ob das häusliche Abwasser vor der Ausbringung ausreichend mit Hofdünger vermischt wurde. Die Regelung würde detaillierte Vorgaben und einen erheblichen Mehraufwand im Vollzug erfordern. Umwelt: Häusliches Abwasser enthält Mikroverunreinigungen, die bereits in geringen Konzentrationen umweltschädlich sind. Die Erfahrungen mit PFAS-belastetem Klärschlamm zeigen das erhebliche Risiko langfristiger Folgekosten. Die geplante Befreiung von der Anschlusspflicht steht zudem im Widerspruch zu den im GSchG vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion solcher Stoffe. Zudem würde das Wiederbefeuchten von Legehennenmist die heute angestrebte Reduktion der Ammoniakemissionen (z. B. durch Kotbandtrocknung) teilweise wieder aufheben.

	Gleichbehandlung: Die erforderliche Infrastruktur ist vorhanden und zu nutzen. Eine generelle Anschlusspflicht ist aus Gründen der Rechtsgleichheit beizubehalten; sämtliche Liegenschaftseigentümer tragen die Anschlusskosten. Lebensmittelsicherheit: Das Ausbringen von häuslichem Abwasser kann zur Eintragung von Keimen und Schadstoffen in Boden und Gewässer führen und damit die Lebensmittelsicherheit beeinträchtigen.
--	--

Titel / Frage	Art. 14 Abs. 4, 5 und 6
Artikel Detail / andere Informationen	4 Betrifft nur den italienischen Text. 5 Betrifft nur den französischen Text. 6 Betrifft nur den französischen und italienischen Text.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Keine Angabe
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 19a Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzareale
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 20, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die Kantone erstellen eine Planung für das Vorgehen bei der Bezeichnung der Zuströmbereiche und priorisieren dabei ihre Arbeiten. Sie benötigen den Spielraum, ihren spezifischen geografischen Voraussetzungen entsprechend Prioritäten setzen zu können.

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 1 Bst. a
Artikel Detail / andere Informationen	a. Die Grundwasserfassung ist von regionaler Bedeutung.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 1 Bst. b
Artikel Detail / andere Informationen	b. Das genutzte Grundwasser ist durch Stoffe verunreinigt, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden können.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	b. Das genutzte Grundwasser ist durch Stoffe verunreinigt, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden.
Begründung / Bemerkung	Der Text ist im Sinne einer Harmonisierung analog zu Art. 29 Abs. 1 Bst. c GSchV zu formulieren: keine "Kann"-Formulierung

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 1 Bst. c
Artikel Detail / andere Informationen	c.Das genutzte Grundwasser ist durch solche Stoffe gefährdet, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden können.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	c. Das genutzte Grundwasser ist durch solche Stoffe gefährdet, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden.
Begründung / Bemerkung	Der Text ist im Sinne einer Harmonisierung analog zu Art. 29 Abs. 1 Bst. c GSchV zu formulieren: keine "Kann"-Formulierung

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn die Verwendung des Stoffes, der die Verschmutzung verursacht, bereits auf nationaler Ebene verboten ist.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	Absatz ersatzlos streichen
Begründung / Bemerkung	Der Nachweis von Belastungen durch heute national verbotene Stoffe zeigt eindeutig, dass bestimmte genutzte Grundwasservorkommen gegenüber mobilen und persistenten Substanzen besonders vulnerabel sind. Diese Stoffe werden weder ausreichend abgebaut noch zurückgehalten. Gerade solche Fassungen benötigen einen vorsorglichen Schutz durch die Bezeichnung eines Zuströmbereichs, um Wiederholungen vergleichbarer Fälle zu verhindern. Frühere oder weiterhin bestehende Überschreitungen verbotener Stoffe bzw. deren Metaboliten (teilweise über 0,1 µg/l) belegen eine reale, nachgewiesene Gefährdung durch die landwirtschaftliche Nutzung im Zuströmbereich. Diese Gefährdung besteht unabhängig von theoretischen Annahmen zu Flächenanteilen einzelner Nutzungsformen. Stoffe wie Chlorothalonil oder Chloridazon wirken als klare Indikatoren für die Vulnerabilität genutzter Grundwasservorkommen gegenüber mobilen und persistenten Stoffen. Es ist daher sachlich nicht begründbar, diese Erkenntnisse bei der Beurteilung der Gefährdungslage und der Pflicht zur Bezeichnung vorsorglicher Zuströmbereiche unberücksichtigt zu lassen. Ziel der Anpassung des Gewässerschutzgesetzes muss es sein, Lehren aus bisherigen Belastungsfällen zu ziehen und zukünftige Belastungen wirksam zu verhindern. Werden bestehende oder frühere Verschmutzungen mit heute verbotenen Stoffen ausgeblendet, bleiben nachgewiesene Risiken unberücksichtigt und der Vorlage fehlt der notwendige Praxis- und Vorsorgebezug.

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Die Kantone können Zuströmbereiche bezeichnen für Grundwasserschutzareale nach Artikel 21, wenn das Grundwasser durch Stoffe, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden, verunreinigt oder gefährdet wird.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 19a Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Der Bundesrat soll zur Verringerung der Nitrateinträge ins Grundwasser definieren, welche trinkwasserschonende Bewirtschaftung in Zuströmbereichen bez. Acker- und Gemüsebau zugelassen ist.
Begründung / Bemerkung	Die Bezeichnung der Zuströmbereiche ist eine grosse Herausforderung für die Kantone. Sie sind deshalb darauf angewiesen, dass die weiteren Bestimmungen auf Ebene der Verordnung und Vollzugshilfe sowie Inhalte der Planung und Berichterstattung schnell zur Verfügung gestellt werden. Hier gibt es noch wichtige, offene Fragen zu klären. Die Inhalte der Planungen und Berichterstattungen sind so schlank wie möglich zu halten und gemeinsam mit den Kantonen zu erarbeiten. Dies gewährleistet, dass die Kantone ihre Ressourcen für den Gewässerschutz einsetzen können.

Titel / Frage	Art. 44 Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Betrifft nur den französischen Text.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Keine Angabe
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 60b Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Inhabern von zentralen Abwasserreinigungsanlagen, die Massnahmen nach Artikel 61a Absatz 1 Buchstaben a und b getroffen und die entsprechende Schlussabrechnung über die getätigten Investitionen bis am 30. September eines Kalenderjahres eingereicht haben, wird die Abgabe ab dem nachfolgenden Kalenderjahr reduziert.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Entspricht dem Solidaritätsprinzip.

Titel / Frage	Art. 60b Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der an die zentralen Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner. Der Abgabesatz beträgt jährlich höchstens 16 Franken pro Einwohnerin oder Einwohner.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Entspricht dem Solidaritätsprinzip.

Titel / Frage	Art. 60b Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 Der Bundesrat legt den Abgabesatz und die Höhe der Reduktion nach Absatz 2 aufgrund der zu erwartenden Kosten fest und regelt das Verfahren für die Erhebung der Abgabe. Die Abgabe entfällt spätestens am 31. Dezember 2050.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 61a Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Die Abgeltungen werden gewährt, wenn mit der Erstellung oder Beschaffung der Anlagen, Einrichtungen oder Kanalisationen zwischen dem 1. Januar 2012 und spätestens dem 31. Dezember 2045 begonnen wurde.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 62d Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	1 Der Bund kann den Kantonen zur Förderung einer raschen Umsetzung im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen gewähren für:
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Der Bund gewährt den Kantonen zur Förderung einer raschen Umsetzung im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen für:
Begründung / Bemerkung	Die finanzielle Unterstützung hilft den Kantonen, die Arbeiten umsetzen zu können. Die Formulierung ist dem Art. 62a in der GSchG anzupassen. Keine Kann-Formulierung.

Titel / Frage	Art. 62d Abs. 1 Bst. a
Artikel Detail / andere Informationen	a. die kantonale Planung gemäss Artikel 84d Absatz 1, sofern diese innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... beim Bund eingereicht wird;
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	a. die kantonale Planung gemäss Artikel 84d Absatz 1, sofern diese innerhalb von zwei Jahren ab Verabschiedung der Inhalte der Planung beim Bund eingereicht wird;
Begründung / Bemerkung	Das Erarbeiten der Grundlagen für die Planung nimmt Zeit in Anspruch. Mit einer Frist ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung geht dies dann zu Lasten der Zeit der Kantone, die ihnen für ihre Planung zur Verfügung steht. Die Kantone wollen ihre Arbeiten seriös planen können und brauchen dafür ebenfalls Zeit.

Titel / Frage	Art. 62d Abs. 1 Bst. b
Artikel Detail / andere Informationen	b. die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen gemäss Artikel 19a Absatz 1, sofern die Arbeiten zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2041 durchgeführt worden sind.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	b. die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen gemäss Artikel 19a Absatz 1, sofern die Arbeiten zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 20XX [innert 25 Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom XX] durchgeführt worden sind.
Begründung / Bemerkung	Die Fristen für die Ausrichtung der Abgeltungen sind an das Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu knüpfen und mit den Fristen für die Bezeichnung der Zuströmbereiche zu harmonisieren. Andernfalls werden Kantone mit einer hohen Anzahl zu bezeichnenden Zuströmbereiche systematisch benachteiligt. Eine solche Ausgestaltung trägt zudem den begrenzten personellen Ressourcen und der eingeschränkten Verfügbarkeit von Fachkräften Rechnung. Die erforderlichen Anpassungen der GSchV sowie die entsprechenden Vollzugshilfen müssen zeitnah vorliegen, um eine rechtskonforme und effiziente Umsetzung sicherzustellen.

Titel / Frage	Art. 62d Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Die Finanzhilfen betragen höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Verfahren der Finanzhilfen, insbesondere die degressive Ausgestaltung der Finanzhilfen über die Jahre.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	2 Die Abgeltungen betragen höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.
Begründung / Bemerkung	Die Terminologie ist an Art. 62a GSchG anzupassen; es ist konsequent von Abgeltungen und nicht von Finanzhilfen zu sprechen. Angesichts der künftig stark steigenden Belastung der Kantone im Gewässerschutz, insbesondere durch die Umsetzung der Empfehlungen der GPK-N vom 28. Juni 2022, ist von einer erheblich erhöhten Arbeitslast auszugehen. Eine Abgeltungsquote von 40 % wird unter diesen Voraussetzungen als unzureichend erachtet. Der vorgesehene degressive Ansatz bei den Abgeltungen ist zu streichen. Er benachteiligt insbesondere Kantone mit einer hohen Anzahl auszuscheidender Zuströmbereiche, wie beispielsweise den Kanton Solothurn, und steht damit einer gleichmässigen und sachgerechten Umsetzung entgegen.

Titel / Frage	Art. 62d Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Die Gesuche für Finanzhilfen gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind bis spätestens am 31. Dezember 2037 beim Bundesamt für Umwelt einzureichen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Die Gesuche für Finanzhilfen gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind bis spätestens am 31. Dezember 20XX [23 Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom XX] beim Bundesamt für Umwelt einzureichen.
Begründung / Bemerkung	Die Fristen für die Ausrichtung der Abgeltungen sind an das Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu knüpfen und mit den Fristen für die Bezeichnung der Zuströmbereiche zu harmonisieren. Andernfalls werden Kantone mit einer hohen Anzahl zu bezeichnenden Zuströmbereiche, wie der Kanton Solothurn, benachteiligt. Eine solche Ausgestaltung trägt zudem den knappen personellen Ressourcen und der begrenzten Verfügbarkeit von Fachkräften Rechnung. Die erforderlichen Anpassungen der GSchV sowie die entsprechenden Vollzugshilfen müssen zeitnah vorliegen, um eine rechtskonforme und effiziente Umsetzung zu ermöglichen. Kantone mit vielen Zuströmbereichen können die in den ersten Jahren gewonnenen Erfahrungen nutzen, um auch in den letzten zwei Jahren der Frist weitere Zuströmbereiche effizient und fristgerecht bezeichnen.

Titel / Frage	Art. 64 Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 aufgehoben
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	4. Abschnitt: Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 84a
Artikel Detail / andere Informationen	Die Kantone sorgen dafür, dass Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen auf zentralen Abwasserreinigungsanlagen gemäss den vom Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2050 umgesetzt werden.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	Die Kantone sorgen dafür, dass Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen auf zentralen Abwasserreinigungsanlagen gemäss den vom Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2050 umgesetzt werden. Die Kantone können Fristverlängerungen erteilen.
Begründung / Bemerkung	Um eine vorzeitige Abschreibung bereits getätigter Investitionen zu vermeiden, ist den Vollzugsbehörden die Möglichkeit einzuräumen, Fristverlängerungen zu gewähren. Im Kanton Solothurn werden Abwasserreinigungsanlagen auf eine Nutzungsdauer von 33 Jahren abgeschrieben.

Titel / Frage	Art. 84b Abs. 1-2
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Kantone planen die Massnahmen nach Artikel 84a und stimmen diese in zeitlich und technischer Hinsicht aufeinander ab. Sie legen die Fristen zu deren Umsetzung fest und verpflichten die Inhaber von zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Umsetzung der Massnahmen. 2 Sie reichen die Planung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... dem Bund ein. "
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone planen die Massnahmen nach Artikel 84a und stimmen diese in zeitlich und technischer Hinsicht aufeinander ab. Sie legen die Fristen zu deren Umsetzung fest und verpflichten die Inhaber von zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Umsetzung der Massnahmen. 2 Sie reichen die Planung innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... dem Bund ein. 3 Der Bund unterstützt die kantonalen Planungen finanziell.
Begründung / Bemerkung	Die frühzeitige Erarbeitung der Planung ist grundsätzlich sinnvoll, da sie eine zentrale Voraussetzung für die spätere Umsetzung darstellt. Für die Rückmeldung an den Bund wird jedoch eine Frist von drei Jahren beantragt. Die Planungen sind kantonsübergreifend zu koordinieren und mit einer entsprechenden Verbindlichkeit zu erarbeiten. Dies bedingt zeitaufwändige kantonsinterne Vernehmlassungs- und Genehmigungsprozesse. Angesichts der begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen der Kantone sowie der kurzen Frist nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung ist eine finanzielle Unterstützung durch den Bund erforderlich. Dadurch kann den sehr unterschiedlichen Ausgangslagen der Kantone Rechnung getragen und eine termingerechte Umsetzung unterstützt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass mit Inkrafttreten der Änderung des GSchG im Jahr 2029 eine zweckmässige Vollzugshilfe einschliesslich eines angepasstem minimalen Geodatenmodelle (MGDM) vorliegt, welche die kantonale strategische Planung verbindlich regelt. Eine Verpflichtung zur Einreichung der Planung bereits ein Jahr vor deren Verabschiedung (analog zu

	strategischen Planungen bei Fliess- und stehenden Gewässern) wird nicht als realistisch erachtet.
--	--

Titel / Frage	Art. 84b Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Art. 84a umgesetzten Massnahmen, das erste Mal sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Art. 84a umgesetzten Massnahmen, das erste Mal sieben Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom
Begründung / Bemerkung	Grundsätzlich sehr sinnvoll; wir beantragen, dass die Berichterstattung über die minimalen Geodatenmodelle (MGDM) erfolgt und diese sind umgehend entsprechend anzupassen.

Titel / Frage	5. Abschnitt: Massnahmen zur Bezeichnung der Zuströmbereiche
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 84c
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstaben a und b bis zum 31. Dezember 2045. 2 In den Fällen nach Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe c wird die Frist bis zum 31. Dezember 2050 verlängert.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone bezeichnen die Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen nach Artikel 19a Absatz 1 bis zum 31. Dezember 20XX [innert 25 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom XX].
Begründung / Bemerkung	Die Fristen für die Bezeichnung der Zuströmbereiche sind an das Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu knüpfen und mit den Fristen für die Abgeltungen zu harmonisieren. Andernfalls werden Kantone mit einer hohen Anzahl zu bezeichnenden Zuströmbereiche benachteiligt. Eine solche Ausgestaltung trägt zudem den knappen personellen Ressourcen und der begrenzten Verfügbarkeit von Fachkräften Rechnung. Von einer Differenzierung der Fristen nach den drei Bedingungen für die Bezeichnung eines Zuströmbereichs ist abzusehen. Die Kantone legen im Rahmen ihrer strategischen Planung dar, für welche Grundwasserfassungen bis spätestens Ende 2050 ein Zuströmbereich bezeichnen werden soll. Die Priorisierung ist den Kantonen zu überlassen, zumal sie, bei einer Abgeltungsquote von 40 %, den überwiegenden Teil der Kosten tragen.

Titel / Frage	Art. 84d Abs. 1-2
Artikel Detail / andere Informationen	1 Die Kantone erstellen eine Planung zur Bezeichnung der Zuströmbereiche gemäss Art. 84c. 2 Sie reichen die Planung innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... dem Bund ein.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	1 Die Kantone erstellen eine Planung zur Bezeichnung der Zuströmbereiche gemäss Art. 84c. 2 Sie reichen die Planung innerhalb von drei Jahren ab Verabschiedung der Inhalte der Planung dem Bund ein.
Begründung / Bemerkung	Je nach Kanton und Wasserversorgung ist die Rohwasserqualität (insbes. Nitrat) oft unbekannt; längere Zeitreihen als 2 Jahre sind erforderlich. Kantonale Gesetzesanpassungen sind in 2 Jahren nicht umsetzbar. Die Planung muss daher auf 3 Jahre ausgedehnt werden. Die Mindestinhalte der Planung werden gemäss erläuterndem Bericht in einer Vollzugshilfe festgelegt. Diese muss zeitgleich mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung veröffentlicht werden, um den ambitionierten Zeitplan zu wahren. Die Planungsinhalte sind pragmatisch und gemeinsam mit den Kantonen festzulegen. Kantonale Ressourcen sollen in die Bezeichnung der Zuströmbereiche fliessen, nicht in ausufernde Berichterstattung. Die BAFU-Rückmeldung muss schnell und verlässlich erfolgen, um den Kantonen Sicherheit für abgeltungsberechtigte Arbeiten zu geben.

Titel / Frage	Art. 84d Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Artikel 19a Absatz 1 umgesetzten Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen sowie der darin festgelegten Massnahmen zum Schutz der Wasserqualität, das erste Mal sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Sie erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über den Stand der nach Artikel 19a Absatz 1 umgesetzten Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen, das erste Mal sechs Jahre nach Verabschiedung der Inhalte der Berichterstattung.
Begründung / Bemerkung	Für die Bezeichnung der Zuströmbereiche müssen noch keine Massnahmen festgelegt werden, da diese erst mit der grundeigentümergebundenen Festlegung erfolgt; die Berichterstattung darüber ist daher zu streichen. Die Berichterstattung sollte, wie im erläuternden Bericht dargelegt, digital und automatisiert über minimale Geodatenmodelle (MGDM) ablaufen. Die Kantone müssen bei der Erarbeitung der Vollzugshilfe zum Mindestinhalt der kantonalen Berichterstattung einbezogen werden, wobei diese rechtzeitig vorliegen muss. Generell sind neue Berichterstattungen vorrangig zu vermeiden oder so schlank wie möglich zu gestalten.